



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. April 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 139

eine Heimkehrbeihilfe, wenn sie sich in einem anderen Land als dem ihres Dienstortes niederlassen. Die Bedingungen und Begriffsbestimmungen für die Anspruchsberechtigung und die erforderlichen Nachweise für den Wohnsitzwechsel werden im Einzelnen vom Generalsekretär festgelegt.

<i>Anrechnungsfähige Dienstjahre</i>	<i>Bedienstete mit Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens</i>	<i>Bedienstete ohne Ehegatten oder unterhaltsbe- rechtigtes Kind zum Zeitpunkt des Ausscheidens</i>	
		<i>Höherer Dienst und obere Führungsebenen</i>	<i>Allgemeiner Dienst</i>
	Wochen Bruttogehalt, abzüglich der Personalabgabe, soweit anwendbar		
5	14	8	7
6	16	9	8
7	18	10	9
8	20	11	10
9	22	13	11
10	24	14	12
11	26	15	13